



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

## **Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

*HSLP Göppingen Klinikum am Eichert, Dachlandeplatz, Az.: RPS46\_2-3846-997/5/1*

### Sachverhalt

Die ALB FILS KLINIKEN GmbH, Eicherstraße 3, 73035 Göppingen, vertreten durch Herrn Dr. med. Ingo Hüttner und Herrn Wolfgang Schmid, hat beim Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum am Eichert in Göppingen beantragt. Im Zuge der Modernisierung der Klinik soll ein Hubschrauber-Dachlandeplatz auf dem Neubau eines Gebäudes realisiert werden, da die vorherige Landemöglichkeit im Zuge der Umstrukturierung weichen musste.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde daher ein Antrag auf Genehmigung gem. § 6 LuftVG i.V.m. §§ 49 ff. LuftVZO gestellt. Der Landeplatz soll für die Nutzung am Tage und in der Nacht für Hubschrauber mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 6 t MTOW zugelassen werden. Der reguläre Betrieb ist vorgesehen in den Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr Ortszeit (Tageszeit). Vereinzelt Nachteinsätze (22:00 Uhr bis 06:00Uhr) werden geflogen werden müssen und sollen daher im Genehmigungsumfang mit inbegriffen sein.

Gemäß Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 Metern einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 UVPG einen Bericht des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing Frank Dröscher zur Beurteilung des Vorhabens in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien vorgelegt. Darüber hinaus wurden bei Antragstellung ebenfalls Gutachten über die zu erwartenden Lärmimmissionen (Gutachten vom 31.3.2022 – Ingenieurbüro Dr.-Ing. Frank Dröscher) sowie ein luffahrttechnisches Eignungsgutachten (Gutachten vom Oktober 2022 – Ingenieurbüro IB Schmeykal) vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fanden – sofern diese Rückschlüsse auf zu erwartende Umweltauswirkungen ermöglichen – gem. § 7 Abs. 5 UVPG Eingang in die von der Genehmigungsbehörde zu fällende Entscheidung.

Im Rahmen des für die Neuanlage durchgeführten Genehmigungsverfahrens wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart geprüft, ob für das Vorhaben – Anlage und Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) am Klinikum am Eichert Göppingen - eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### Ergebnis der Vorprüfung

Die Prüfung anhand der vom Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegten Unterlagen und Gutachten hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind folgende Anhaltspunkte:

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in Hinblick auf die **bauliche Errichtung** des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dach) am Klinikum am Eichert in Göppingen konnte festgestellt werden, dass der Schutz der u.a. in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter vor etwaigen negativen Umweltauswirkungen (beispielsweise Flächenverlust und Eingriffe in Natur und Landschaft durch Versiegelung, oder auch Eingriffe in die biologische Vielfalt des Gebiets – u.a. Merkmal Ziff. 1.3 und 2.1 der Anlage 3 des UVPG) durch die Realisierung des Landeplatzes als Dachlandeplatz angemessen berücksichtigt ist und erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der bereits langjährig bestehenden Nutzung des Geländes nicht zu befürchten sind.

Als Kriterium für die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG war unter anderem der Standort des Vorhabens (Nr. 2) zu betrachten und bewerten. Die geplante Nutzung durch das Vorhaben entspricht der vorhandenen raumordnerischen Planung. Auf der Klinikfläche ist im Regionalplan bereits ein Hubschrauber-Landeplatz vorgesehen. Die Realisierung des Landeplatzes findet auf einer bauplanungsrechtlich festgelegten Sonderbaufläche für das Klinikum am Eichert statt, sodass es hier durch das Vorhaben zu keinem Verlust von Boden oder anderen natürlichen Ressourcen kommt. Die bereits seit vielen Jahren bestehende Nutzung des Gebiets ändert sich folglich nicht. Durch die Umsetzung des Vorhabens als Dachlandeplatz wird vielmehr ein möglichst geringes Eingreifen in die nach § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter erreicht, da sich der Landeplatz auf dem Dach des siebenstöckigen Klinikgebäudes befindet und mithin sämtliche Einwirkungen auf die Schutzgüter durch die Entfernung zum Boden verringert werden.

Da der Bau des Dachlandeplatzes im Zuge der Neuerrichtung eines Klinikkomplexes erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG, u.a. Punkte 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 als unerheblich einzustufen, da diese mit Blick auf das Gesamtvorhaben (Neubau des Klinikkomplexes) eine deutlich untergeordnete Rolle einnehmen. Durch den Bau des Dachlandeplatzes sind mithin keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu

erwarten. Viel mehr trägt die Realisierung des raumordnerisch vorgesehenen Hubschrauberlandeplatzes als Dachlandeplatz zur Schonung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter bei.

In Hinblick auf die Auswirkungen des **Flugbetriebes** auf die in § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter wurden die An- und Abflugrouten im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren so gewählt, dass negative Einflüsse soweit möglich vermieden und auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Insbesondere in Bezug auf Nr. 1.5 der Anlage 3 des UVPG (Umweltverschmutzung und Belästigungen) konnte im Lärmimmissionsgutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher nachgewiesen werden, dass die zu erwartenden äquivalenten Dauerschallpegel keinerlei Grenzwerte erreichen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Maximalpegel konnte festgestellt werden, dass der *kritische Toleranzwert* zur Vermeidung von Hörschäden an allen Immissionsorten (IO) sicher unterschritten wird. Auch der *präventive Richtwert* zur Vermeidung von Hörschäden wird an nahezu allen Immissionsorten sicher unterschritten. Lediglich an den IO 01, IO 03 und IO 06 des Lärmimmissionsgutachtens wird bei einzelnen Hubschrauber-Überflügen eine Überschreitung des präventiven Richtwerts um bis zu 3 dB(A) außerhalb von Gebäuden prognostiziert. Innerhalb von Gebäuden bei geschlossenen oder gekippten Fenstern liegen die zu erwartenden Pegel weit unter dem präventiven Richtwert zur Vermeidung von Hörschäden.

In Anbetracht der sehr seltenen Flugereignisse kommt dem präventiven Richtwert im vorliegenden Fall jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, da dieser für regelmäßige Einwirkungen gilt. Im vorliegenden Fall ist daher der kritische Toleranzwert maßgeblich.

Flugbewegungen im Nachtzeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr können vereinzelt stattfinden, sofern die medizinische Notwendigkeit gegeben ist. Jährlich sind im Nachtzeitraum lediglich 60 Flugbewegungen zu erwarten, sodass nicht von mehr als 6 Flugbewegungen in der Nacht auszugehen ist. Der Beurteilungswert kommt im vorliegenden Fall daher nicht zur Anwendung. Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist u.a. aufgrund der sehr wenigen jährlichen Flugbewegungszahlen durch das Vorhaben mithin nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Vielmehr trägt der Hubschrauber-Sonderlandeplatz für Rettungszwecke genau diesem Schutzgut durch die Verbesserung der medizinischen Notfallversorgung Rechnung.

Hinsichtlich des nördlich gelegenen und nach Nordost verlaufenden Vogelschutzgebiets kommt der Ergebnisbericht des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher zum Ergebnis, dass mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Avifauna des Natura2000-Gebiets zu rechnen ist. Auch die im Anhörungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden (höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart und untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Göppingen) äußerten keine

Bedenken hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange. Bei der jährlich sehr geringen Anzahl an Flugbewegungen ist folglich nicht mit einer erheblichen Störung oder Beeinträchtigung der umliegenden Natura2000-Gebiete zu rechnen. Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ wurde somit angemessen berücksichtigt.

Die Schutzgüter „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG werden aufgrund der bereits bisherigen Nutzung der Fläche durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Realisierung des Vorhabens als Dachlandeplatz verhindert weitergehende Eingriffe in die genannten Schutzgüter.

Auch für die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund der großen Entfernung und der sehr wenigen zu erwartenden Flugbewegungen zu rechnen.

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien kann insgesamt festgestellt werden, dass aufgrund der Lage des Vorhabens sowie der Seltenheit der Flugereignisse in Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben (Realisierung des Hubschrauber-Dachlandeplatzes an der Klinik am Eichert in Göppingen) zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### Hinweise

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart, Zimmer 226, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten (Tel.: 0711 904 14620).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Stuttgart, den 09. Mai 2023



Regierungspräsidium Stuttgart